

Preisliste – Einspeisung über 30 bis 150 kW, Anlagen mit Eigenverbrauch

Gültig ab 1. Januar 2025

Gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie, unabhängig deren Produktionsart, in das Niederspannungsnetz von StWZ (Netzebene 7, 400 V) durch Erzeugungsanlagen über 30 kW bis maximal 150 kW.

Minimalvergütung		exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
Anlagen über 30 bis 150 kW, mit Eigenverbrauch	Rp. / kWh	0.00	0.0

Energie (ohne Herkunftsnachweise)

Vergütung ²⁾			
- 1. Januar bis 31. März	Rp. / kWh	-	-
- 1. April bis 30. Juni	Rp. / kWh	-	-
- 1. Juli bis 30. September	Rp. / kWh	-	-
- 1. Oktober bis 31. Dezember	Rp. / kWh	-	-

1) Bei den aufgeführten Preisen mit MWST von 8.1 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Werte. Die MWST wird nur bei MWST-pflichtigen Unternehmen vergütet.

2) Die Publikation der quartalsweisen Vergütung erfolgt jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende.

1. Geltungsbereich

Herkunftsnachweise (HKN): Die Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert) können StWZ angeboten werden. StWZ ist jedoch nicht verpflichtet den HKN abzunehmen und zu vergüten.

Einspeisung erneuerbare Energie im Einspeisevergütungssystem (EVS): Die eingespeisene Energie fliesst vollumfänglich in die Bilanzgruppe erneuerbare Energie. Die Vergütung erfolgt durch die Pronovo AG und nicht durch StWZ. StWZ sendet die Energiemessdaten an die geforderten Marktakteure. Für angemeldete, aber noch nicht geförderte EVS- bzw. KEV-Anlagen, gelten die Preise für die Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen, welche nicht im EVS enthalten sind.

2. Energiebezug, Energieeinspeisung und Abrechnung

Der Energiebezug für die Erzeugungsanlage wird gemäss der aktuellen Preisliste für die entsprechende Tarifkategorie in Rechnung gestellt. Die Vergütung der eingespeisenen Energie erfolgt durch StWZ. Die Höhe der Vergütung basiert auf quartalsweisen Referenz-Marktpreisen des Bundesamt für Energie (BFE) gemäss Art. 12 der Energieverordnung (EnV). In jedem Fall gilt die vom Bund festgelegte Minimalvergütung. Ablesungen und Abrechnungen durch StWZ erfolgen in der Regel quartalsweise (Gutschrift / Belastung). Basis für die Abrechnung bilden die abgelesenen Zähl- und Messwerte. Allfällige Grundpreise werden bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht. Bei Anlagen die vom nationalen Einspeisevergütungssystem (EVS) profitieren, werden allfällige Grundpreise sowie Energiebezüge durch StWZ in Rechnung gestellt.

Bezüglich Messart gibt es zwei Möglichkeiten, um die in das StWZ-Netz eingespeiste Energie zu messen: Die Messart «Produktion» und die Messart «Überschuss». Die Details können dem Faktenblatt «Messarten bei Energie-Erzeugungsanlagen (EEA)» entnommen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Preise können durch StWZ jederzeit angepasst werden. Das Rechtsverhältnis bezieht sich auf die «Allgemeine Lieferbedingungen von StWZ (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser», die «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» (AAB) und die gültigen «StWZ-Werkvorschriften». Allfällige Ausnahmeregelungen werden schriftlich festgehalten. Die Bedingungen für Anlagen über 30 kW oder Mittelspannung können in einem spezifischen Vertrag geregelt werden.